

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 10.01.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.01.2007 die erste Änderung der Studienordnung für das Fach Soziologie im Magisterstudiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 06 Anlage 5) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

Studienordnung für das Fach Soziologie im Magisterstudiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

§ 1 Aufgaben der Studienordnung

¹Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Fach Soziologie auf der Grundlage der „Ordnung für die Magisterprüfung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen“ in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Studienordnung ist der Maßstab für ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Soziologie im Rahmen des Magisterstudiengangs.

§ 2 Studienziele

¹Das Studium der Soziologie soll eine breite soziologische Kompetenz vermitteln. ²Die Studierenden sollen befähigt werden, soziale Probleme und Zusammenhänge mit wissenschaftlichen Verfahren zu erkennen und in sachgerechter Weise selbständig zu analysieren. ³Soziologische Kompetenz umfasst eine breite Kenntnis soziologischer Theorien, vertieftes Wissen in zentralen Gegenstandsbereichen der Soziologie und eine sichere Beherrschung soziologischer Erkenntnisverfahren. ⁴Im einzelnen gehört dazu die Fähigkeit, gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen insbesondere unter komparativen Gesichtspunkten zu untersuchen, soziale Sachverhalte in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang zu analysieren, die Methoden der empirischen Sozialforschung in angemessener Weise anzuwenden, theoretische Probleme selbständig zu bearbeiten und die eigenen Urteile und Handlungsvorschläge wissenschaftlich zu begründen.

§ 3 Berufliche Tätigkeitsfelder

¹Das Magister-Studium der Soziologie bereitet nicht für fest umrissene Berufe vor, sondern qualifiziert für berufliche Tätigkeiten in einem breiten Praxisfeld in Wissenschaft, Bildung, Wirtschaft und Verwaltung. ²Fast alle der in Frage kommenden Berufe sind jedoch nicht für Soziologen reserviert, sondern stehen auch für Absolventen benachbarter Studiengänge

offen. ³Absolventinnen und Absolventen des Magisterstudienganges Soziologie bieten sich gute Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich der Forschung, und zwar sowohl in der kommerziellen Markt- und Meinungsforschung als auch in der nicht-kommerziellen Sozialforschung an Hochschulen und hochschulfreien Forschungseinrichtungen, im gesamten öffentlichen und privaten Kommunikationswesen (Presse, Massenmedien, Öffentlichkeitsarbeit), im Verbandswesen, in der Weiterbildung und in der außerschulischen Jugendbildung und Jugendhilfe, im Feld der öffentlichen Verwaltung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie im Personalwesen von Unternehmen und Organisationen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Für den Zugang zum Fach Soziologie sind über die in § 18 NHG getroffenen Regelungen hinaus keine besonderen Voraussetzungen erforderlich.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium der Soziologie kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden; es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen.

§ 6 Fächerkombinationen

¹Soziologie kann als Hauptfach oder Nebenfach studiert und nach Maßgabe der Kombinationsregeln in den Anlagen 1 und 2 der Magisterprüfungsordnung mit anderen Fächern kombiniert werden. ²Ist Soziologie erstes Hauptfach, kann das Fach Politikwissenschaft nicht als zweites Hauptfach gewählt werden. ³Als zweites Hauptfach kann ein Fach aus einer anderen Fakultät gewählt werden, wenn es in den dort geltenden Prüfungsordnungen Hauptfach ist. ⁴Als Nebenfach kann ein Fach aus einer anderen Fakultät gewählt werden, wenn es in den dort geltenden Prüfungsordnungen Haupt- oder Nebenfach ist.

§ 7 Umfang und Struktur des Studiums

(1) ¹Das Studium der Soziologie als Hauptfach umfasst insgesamt 80 Semesterwochenstunden. ²Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. ³Das Studium ist in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in ein fünfsemestriges Hauptstudium gegliedert. ⁴Das letzte Semester ist für die Magisterprüfung vorgesehen.

(2) ¹Das Studium der Soziologie als Nebenfach umfasst insgesamt 40 Semesterwochenstunden. ²Es gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern mit 20 Semesterwochenstunden, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und ein Hauptstudium

von fünf Semestern mit 20 Semesterwochenstunden, das mit der Magisterprüfung abschließt.

§ 8 Inhalte des Studiums, Studienbereiche und Prüfungsgebiete

Entsprechend den Studienzielen müssen Lehrveranstaltungen in den folgenden Bereichen besucht und durch Selbststudium ergänzt werden:

a) Soziologische Theorie

Grundbegriffe und theoretische Konzepte der Soziologie; Theoretiker und theoretische Schulen; Geschichte der soziologischen Theorien; Wissenschaftstheorie und Erkenntnistheorie und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

b) Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik

Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung; Theoretische Grundlagen der empirischen Forschung; Praktische Anwendung der Methoden und Techniken; Grundlagen der Statistik; Statistische Auswertungsmethoden; Sozial- und Wirtschaftsstatistik; Computergestützte Datenverarbeitung in den Sozialwissenschaften und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

c) Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse

Theoretische und empirische Analyse von Teilbereichen und Teilphänomenen der Gesellschaft; Industrie und Arbeit, Wohlfahrtsstaat und Sozialpolitik, Macht und Herrschaft, Kultur und Religion, Bildung und Wissenschaft, Sozialisation und Familie, Stadt und Region, Ethnizität und Migration, Gesellschaft und Umwelt, Frauen/Geschlechterverhältnis und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern.

d) Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen

Gesellschaftssysteme und ihre Entwicklung; Soziale Ungleichheit, Klassen, Schichten, Stände; Soziale Mobilität; Soziale Konflikte; Sozialer und kultureller Wandel und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern.

§ 9 Art der Leistungsnachweise

(1) ¹Ein ordnungsgemäßes Studium der Soziologie umfasst zum einen die erfolgreiche Teilnahme an den in den §§ 10 und 12 genannten Lehrveranstaltungen, in denen die obligatorischen Leistungsnachweise zu erwerben sind. ²Leistungsnachweise werden aufgrund von jeweils zwei unterschiedlichen Leistungen (Referat, Hausarbeit, Vortrag, Klausur, Protokoll, Literaturbericht u.ä.) gegeben. ³Leistungsnachweise werden benotet. ⁴Die dafür notwendigen Lehrveranstaltungen umfassen mindestens ein Drittel der obligatorischen Semesterwochenstunden. ⁵Weitere Lehrveranstaltungen, die mindestens ein Drittel der

vorgesehenen Semesterwochenstunden umfassen, müssen besucht werden, um die erforderlichen Kenntnisse auf allen genannten Gebieten des Grundstudiums und des Hauptstudiums zu erwerben. ⁶Es wird empfohlen, wenigstens in einigen dieser weiteren Lehrveranstaltungen auch die dort üblichen schriftlichen Leistungen zu erbringen. ⁷Das restliche Drittel des Studienstoffes soll stärker selbst bestimmt erarbeitet werden. ⁸Es dient der Erweiterung und Vertiefung der soziologischen Kenntnisse.

(2) ¹Es ist möglich, soziologische Kenntnisse auch in Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten zu erwerben. ²Die als Prüfungsvorleistungen geforderten Leistungsnachweise können jedoch in der Regel nicht durch Leistungsnachweise anderer Fächer ersetzt werden. ³Wird Soziologie an anderen Fakultäten gelehrt, kann einer der geforderten Leistungsnachweise dort erworben werden, sofern die Anforderungen den in dieser Studienordnung genannten entsprechen.

§ 10 Grundstudium

(1) Im Grundstudium sollen die Studierenden Grundfähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten in der Soziologie sowie einen Überblick über verschiedene Bereiche der Soziologie erwerben.

(2) Das Grundstudium erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Soziologische Theorie;
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse;
- Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen;
- Einführung in die quantitative und qualitative Sozialforschung (Vorlesung + Klausur);
- ein Proseminar zur empirischen Sozialforschung;
- Statistik I;
- Statistik II.

(3) ¹Wird Soziologie als Hauptfach studiert, so sind Leistungsnachweise in jedem der genannten Bereiche zu erwerben. ²Näheres regelt die Magisterprüfungsordnung.

(4) ¹Wird Soziologie als Nebenfach studiert, so sind mindestens drei Leistungsnachweise zu erwerben in Lehrveranstaltungen aus folgenden drei Bereichen:

- Soziologische Theorie,
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse,
- Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen.

²Zwei weitere Leistungsnachweise sind in den beiden folgenden Bereichen zu erwerben:

- Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (Klausur),
- Statistik für Sozialwissenschaftler (Statistik I).

§ 11 Zwischenprüfung

(1) ¹Sinn der Zwischenprüfung ist eine Bestandsaufnahme der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse und eine Orientierung für das weitere Studium. ²Durch die Zwischenprüfung erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie über Grundkenntnisse in soziologischen Theorien und Forschungsmethoden und in einem speziellen Gegenstandsbereich verfügen und wissenschaftlich zu argumentieren verstehen. ³Es wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten soweit erworben haben, dass im Hauptstudium eine vertiefende Arbeit in Schwerpunktbereichen der Soziologie erwartet werden kann. ⁴Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist bei der Geschäftsführung des Instituts für Soziologie innerhalb des vom Sozialwissenschaftlichen Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes (im Januar und im Juni) zu stellen.

(2) Prüfungsvorleistungen:

Bei der Meldung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

A. Soziologie als Hauptfach:

1. Ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 40 Semesterwochenstunden, das sich auf alle Bereiche des Grundstudiums erstreckt.
2. alle Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 2 und 3.

B. Soziologie als Nebenfach:

1. Ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 20 Semesterwochenstunden, das sich erstreckt auf die Bereiche
 - Soziologische Theorie
 - Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse
 - Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungenund auf die Bereiche:
 - Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (Klausur)
 - Statistik I
2. alle Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 4.

(3) Prüfungsleistungen im Hauptfach (erstes und zweites Hauptfach):

Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

1. Schriftliche Hausarbeit im Umfang von mindestens 20 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 4 Wochen nach Mitteilung des Themas. Die Hausarbeiten sollen zeigen, ob und inwieweit die Studierenden in der Lage sind, in begrenzter Zeit die erworbenen Fähigkeiten in selbständiger Weise umzusetzen.
2. Halbstündige mündliche Prüfung über zwei Themen aus den in § 10 (2) genannten Themenbereichen, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde. In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden zeigen, dass

sie soziologische Sachverhalte in ihrer Bedeutung zu identifizieren und kohärent zu argumentieren verstehen.

(4) Prüfungsleistungen im Nebenfach:

Die Zwischenprüfung besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der oben genannten Studienbereiche/Prüfungsgebiete.

(5) An die mündliche Prüfung im Haupt- oder Nebenfach schließt sich eine Beratung über die Anlage des Hauptstudiums an, die insbesondere auf eine sinnvolle Schwerpunktsetzung mit Rücksicht auf die Fächerkombination zielen soll.

§ 12 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Soziologische Theorie
- Angewandte Methoden der empirischen Sozialforschung
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse
- Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen.

(2) ¹Im Hauptstudium sollen darüber hinaus Schwerpunkte gebildet und im Zusammenhang damit vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Arbeitsgebieten erworben werden. ²Ist Soziologie Hauptfach, sollen mindestens drei Schwerpunkte gewählt werden, ist Soziologie Nebenfach, sollen zwei Schwerpunkte gewählt werden. ³Diese Schwerpunkte sollen so gewählt werden, dass einerseits eine sinnvolle Spezialisierung möglich ist, ohne dass andererseits das Studium auf nur eine Theorierichtung, eine empirische Methode oder nur ein gesellschaftliches Feld eingeschränkt wird. ⁴Zugleich soll die Fähigkeit zu rascher und umsichtiger Orientierung auch über andere als die gewählten Theorien und sozialen Problemlagen entwickelt werden.

(3) Wird Soziologie als Hauptfach studiert, so sind mindestens vier Leistungsnachweise aus drei verschiedenen der oben genannten Bereiche des Hauptstudiums (vgl. § 12 Abs. ⁶1) zu erwerben.

(4) Wird Soziologie als Nebenfach studiert, so sind mindestens zwei Leistungsnachweise aus verschiedenen der oben genannten Bereiche des Hauptstudiums (vgl. § 12 Abs. 1) zu erwerben.

§ 13 Magisterprüfung

(1) ¹Durch die Magisterprüfung erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie über eine breite soziologische Kompetenz sowie über vertiefte Kenntnisse in den von ihnen gewählten Schwerpunkten verfügen. ²Es wird festgestellt, ob die Studierenden in der Lage sind, soziale Probleme in theoretisch und methodisch sachgerechter Weise selbständig zu analysieren und ihr wissenschaftliches Urteil überzeugend zu begründen. ³Der Antrag auf Zulassung zur

Magisterprüfung ist beim Magister-Prüfungsausschuss der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu stellen.

(2) Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen

Bei der Meldung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

A. Soziologie als Hauptfach:

1. Die bestandene Zwischenprüfung im Fach Soziologie – dies gilt auch für den Fall, dass die Magisterprüfung Studien begleitend abgeschlossen wird.
2. Ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Hauptstudium zusammen mit den nach § 12 Abs. 3 erforderlichen vier Leistungsnachweisen des Hauptstudiums.

B. Soziologie als Nebenfach:

1. Die bestandene Zwischenprüfung im Fach Soziologie – dies gilt auch für den Fall, dass die Magisterprüfung Studien begleitend abgeschlossen wird.
2. Ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Hauptstudium zusammen mit den nach § 12 Abs. 4 erforderlichen zwei Leistungsnachweisen des Hauptstudiums.

(3) Prüfungsleistungen:

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

A. Soziologie als Hauptfach bzw. erstes Hauptfach:

1. Drei Studien begleitende Prüfungen (à 30 Minuten) – und zwar jeweils zu Veranstaltungen, die aus drei verschiedenen der vier oben genannten Bereiche des Hauptstudiums (vgl. § 12 Abs. 1) stammen müssen.
2. Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit) im Umfang von ungefähr 80 - 100 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt wahlweise i. d. R. 3 oder auf begründeten Antrag 6 Monate nach Ausgabe des Themas.

Die schriftliche Hausarbeit muss nach den Fachprüfungen verfasst werden.

B. Soziologie als zweites Hauptfach:

1. Drei Studien begleitende mündliche Prüfungen (à 30 Minuten) – und zwar jeweils zu Veranstaltungen, die aus drei verschiedenen der vier oben genannten Bereiche des Hauptstudiums (vgl. § 12 Abs. 1) stammen müssen.
2. Ein 15-minütiger Vortrag über ein vom Prüfer gestelltes Thema, an den sich eine ebenfalls 15 Minuten dauernde Diskussion anschließt.

C. Soziologie als Nebenfach:

Zwei Studien begleitende mündliche Prüfungen (à 30 Minuten) – und zwar jeweils zu Veranstaltungen aus zwei verschiedenen der unter § 12 Abs. 1 genannten vier Bereiche des Hauptstudiums.

§ 14 Studienberatung

¹Die fachbezogene Studienberatung im Masterfach Soziologie wird von den Lehrenden wahrgenommen. ²Darüber hinaus stehen den Studierenden das Beratungsangebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie für allgemeine Fragen des Studiums die Zentrale Studienberatung (ZSb) zur Verfügung. ³Die ZSb erteilt Auskünfte und berät bei fachübergreifenden Fragen.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die nach der Master- Prüfungsordnung vom 1.05.2000 studieren, gelten weiterhin die Regelungen der Studienordnung für das Fach Soziologie im Master-Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 1.06.2001.

(2) Die alte Studienordnung für das Fach Soziologie im Master- Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 außer Kraft.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Universität Göttingen in Kraft.